**Zeitschrift:** Der Traktor : schweizerische Zeitschrift für motorisiertes

Landmaschinenwesen = Le tracteur : organe suisse pour le matériel de

culture mécanique

Herausgeber: Schweizerischer Traktorverband

**Band:** 15 (1953)

Heft: 5

**Artikel:** Bauer und Strassenverkehr

Autor: Baumann, P.

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-1048677

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 22.08.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

### Bauer und Strassenverkehr

Man liest in der lezten Zeit sehr viel von Verkehrsunfällen; zum Glück sind nur selten landwirtschaftliche Fahrzeuge daran beteiligt. An vielen Stellen werden Strassen durch Verbreiterung und Verbesserung dem stark zunehmenden Verkehr angepasst. Auch das schweizerische Motorfahrzeuggesetz (MFG) wird — wie unsere Leser schon seit einiger Zeit erfahren konnten — den neuen Verhältnissen angepasst. Es ist zu hoffen, dass auch in Zukunft auf die speziellen Verhältnisse in der Landwirtschaft Rücksicht genommen wird. Wir müssen uns indessen bewusst sein, dass sich der Bauer inskünftig auf der Strasse noch korrekter benehmen muss. Jede Verkehrssünde schafft Gegner der Sonderstellung des landwirtschaftlichen Verkehrs.

Häufig sind es unbewusste Unkorrektheiten, die aus Unkenntnis oder Gleichgültigkeit begangen werden.

#### Gefahren sind häufig bereits gebannt, wenn man weiss, wo sie auftreten.

Es sei daher versucht einige Gefahren und Unfallquellen im landwirtschaftlichen Verkehr aufzudecken.

Der Bauer ist sich häufig zu wenig bewusst, dass er nicht allein auf der Strasse ist. Er fährt vorwiegend auf seinen Feldern oder auf verkehrslosen Feldwegen; wenn er auf die Autostrasse fährt, denkt er häufig zu wenig daran, dass er auf die andern Rücksicht nehmen muss.

Am meisten Unfälle passieren bei Strassenkreuzungen. Vor jedem Ueberfahren einer Fahrbahn — bei Kreuzungen, Einmündungen und beim Nach-links-Abbiegen — müssen wir uns vergewissern, ob unser Fahrweg frei sei Besondere Vorsicht ist beim Abbiegen nach links notwendig.

Müssen wir eine Kreuzung in gerader Richtung überfahren, mässigen wir das Tempo derart, dass wir mit kürzestem Bremsweg anhalten können. Ein Blick nach links, dann nach rechts vergewissert uns, ob die zu kreuzende Strasse frei sei. Beim Ueberqueren von Hauptstrassen ist an unübersichtlichen Stellen ein kurzer Sicherheitshalt angezeigt. An viel befahrenen Stellen machen die Stopzeichen diesen Sicherheitshalt obligatorisch. Auch Pferdefuhrwerke, Traktoren und Fahrräder haben bei diesen «Stopstrassen» vollständig anzuhalten, bevor sie die Hauptstrasse überqueren oder in diese einbiegen (s. Signal Nr. 69!).

Innerorts hat prinzipiell der von rechts kommende den Vortritt. Das Vortrittsrecht darf aber nie erzwungen werden.

Beim Einbiegen von einer Privatstrasse oder einem Hausplatz auf eine öffentliche Strasse ist immer den übrigen Strassenbenützern der Vortritt zu gewähren.

Ausserorts hat der Verkehr auf Hauptstrassen das Vortrittsrecht gegenüber den Fahrzeugen, die von untergeordneten Strassen einbiegen.

Eine weitere Unfallgefahr ist vorhanden, wenn Gegenstände oder Personen transportiert werden, für die das Transportmittel nicht eingerichtet ist.

Die Verbindungsdeichsel ist kein Platz für Mitfahrer. Man kann wohl mühelos dort hinsitzen; leider weiss aber die Unfallstatistik zu berichten, dass eine kleine Unaufmerksamkeit zu sehr schweren Unfällen führen kann. Wenn dem Traktor ein Wagen angehängt ist, gehören Mitfahrer auf diesen Anhänger.

Leider muss man immer wieder von schweren Unfällen hören, die an unbewachten Bahnübergängen passiert sind. Der landwirtschaftliche Verkehr ist hier ganz besonders gefährdet, denn gerade die Bahnübergänge der Feldstrassen sind häufig nicht durch Barrieren geschützt. Der Zug mit seinem sehr langen Bremsweg kann auf die Strassenbenützer auf keinen Fall Rücksicht nehmen. Es ist sicher nicht übertrieben, wenn an einem unübersichtlichen Uebergang eine Begleitperson dem Gefährt vorausgeht und kontrolliert, ob sich kein Zug nähert. Die nebenstehenden Bilder sprechen eine deutliche Sprache über die Heftigkeit der Zusammenstösse mit Schienenfahrzeugen (Bahn und Tram). Es braucht wohl nicht besonders betont zu werden, dass in beiden Fällen die Fahrzeuglenker ihre Unvorsichtigkeit mit dem Tode büssen mussten.

Allzu häufig trifft man nicht richtig parkierte Fahrzeuge an. Die Wagen werden auf der Strasse stehen gelassen, ohne dass auf den Verkehr Rücksicht genommen wird. Wir müssen bedenken, dass wir nicht allein auf der Strasse sind. Die Fahrbahn muss möglichst frei gegeben werden; vor allem ist darauf zu achten, dass die Sicht nicht verdeckt wird. Bei Strassenkreuzungen und Einmündungen, wie auch in Kurven sollten nie Fahrzeuge parkiert werden. Die Parkierungsverbotstafel (auf der 3. Umschlagseite Nr. 15 und 71) ist unter allen Umständen zu respektieren. Der Besitzer eines falsch parkierten Fahrzeuges kann mit einer Polizeibusse bestraft werden. Entsteht seinetwegen ein Unfall, kann er haftbar gemacht werden. In der Nacht müssen auf öffentlichen Strassen parkierte Fahrzeuge sichtbar gemacht werden, sehr zweckmässig sind die Scotchlite-Rückstrahler.

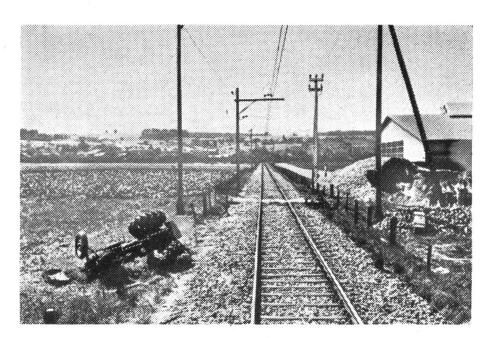
Müssen wir mit einem Fahrzeug, zum Beispiel mit einem Heufuder, ausnahmsweise an einem ungünstigen Ort auf der Strasse anhalten, wo es die freie Sicht für vorbei fahrende Fahrzeuglenker beeinträchtigt, sind wir für die gefahrlose Abwicklung des Verkehrs verantwortlich. Wie ein Verkehrspolizist regeln wir an dieser Stelle rasch den Verkehr, das heisst, wenn von beiden Seiten ein Fahrzeug naht, geben wir dem einen das Zeichen zum Anhalten, dem andern zum Passieren. Uebrigens ist der Automobilist, der einem fahrenden Heufuder vorfahren will, dem Fuhrmann dankbar, wenn ihm dieser mit dem Arm Zeichen gibt zum Vorfahren, respektive zum Warten, wenn die Fahrbahn nicht frei ist.

Wir müssen uns in Gedanken immer wieder in die Situation der Fahrzeuglenker, die uns begegnen, versetzen und unser eigenes Benehmen kritisch mit den Augen des andern betrachten.

Ein langsam fahrendes landwirtschaftliches Gefährt, das mitten auf der Autostrasse fährt, sieht — vom Auto aus betrachtet — ganz anders aus als vom Fuhrmann aus.

Mit all den vielen Verkehrszeichen, Verbots- und Gebotstafeln können wir die Gefahren des Verkehrs noch nicht bannen. Rücksichtsvolles Fahren ist viel wichtiger. Kameradschaft soll auch auf der Strasse etwas Selbstverständliches sein. Jeder mache bei sich selber den Anfang, nicht der andere soll rücksichtsvoll sein, sondern jeder einzelne, auch der Bauer soll sich auf der Strasse anständig und kameradschaftlich benehmen.

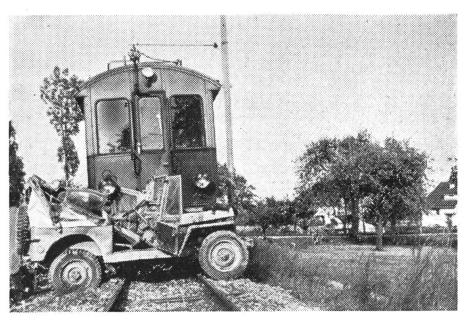
P. Baumann, Landw. Lehrer, Lenzburg.

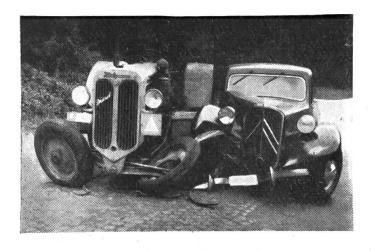


An unübersichtlichen und unbewachten Bahnübergängen kann man nie vorsichtig genug sein.

Es ist nicht möglich, allgemein gültige Regeln aufzustellen.

Auf keinen Fall fahre man drauflos, in der Meinung, nach Fahrplan sei kein Zug fällig. Es verkehren zu jeder Zeit und auf jeder Strecke nicht fahrplanmässige Züge.

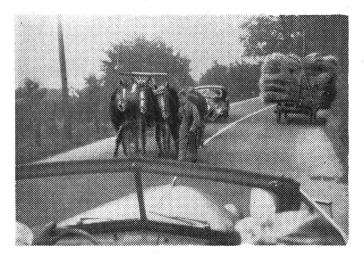




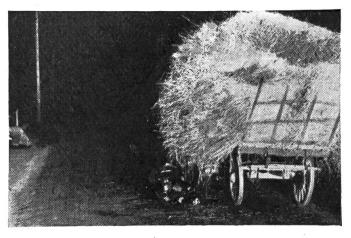
Hätte der Traktorführer vor dem Abbiegen nach links rechtzeitig und deutlich den linken Arm ausgestreckt, so wäre es nicht zu diesem Zusammenstoss gekommen!



Auf verkehrsreichen Strassen gehören Jugendliche unter 14 Jahren nicht ans Steuer. Traktorbesitzer, wenn etwas passiert, seid ihr haftbar!

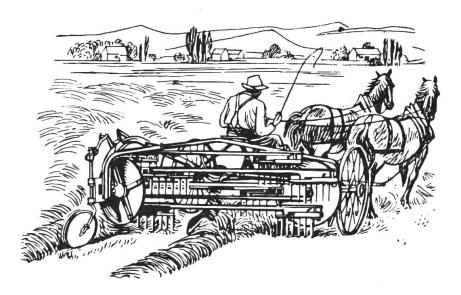


Man stelle Heufuder und Wagen nicht vor und in Kurven auf. Die gezogene weisse Linie verbietet das Benützen der linken Strassenhälfte. Ein gewissenhafter Automobilist dürfte in unserem Fall nicht weiterfahren bis der Erntewagen entfernt ist! Zudem sollte der Fuhrmann etwas mehr rechts anhalten.



Am Strassenrand aufgestellte Wagen sind nachts zu beleuchten (Scotchlite-Platten), sonst geschieht leicht ein Unglück!

## Rasche Heuernte mit dem neuen



## McCormick-Doppelschwaden-Rechen

Der neue McCormick International Schwadenrechen leistet in einwandfreier Weise das Tagwerk von 8-10 Arbeitskräften. Wird das mittlere Segment der Federzinken entfernt, so zieht das neue Modell gleichzeitig zwei Schwaden. Die Haspel dient in umgekehrter Drehrichtung zum Graswenden. Oelbadgetriebe und Fettpressenschmierung. einfache robuste Konstruktion, bequeme Bedienung, sehr leichtzügig.

Der I. H.-Vertreter erklärt Ihnen gerne die weiteren grossen Vorteile der weltberühmten McCormick International - Schwadenrechen u. Heuerntemaschinen. Verlangen Sie unverbindlich Prospekte über Schwadenrechen, Heuwender, Heuauflader, Heupressen sowie Mistzettmaschinen und Kunstdüngerstreuer.



# INTERNATIONAL HARVESTER COMPANY A.G.

ZÜRICH — HOHLSTRASSE 100 TEL.; (051) 23.57.40

MCCORMICK INTERNATIONAL TRAKTOREN UND LANDMASCHINEN INTERNATIONAL LASTWAGEN. INTERNATIONAL HARVESTER KÜHLSCHRÄNKE UND KÜHLTRUHEN. INTERNATIONAL INDUSTRIE - UND BAUMASCHINEN